



II-861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER
 Pr.Z1. 5905/13-1-87

293/AB

1987-06-04

zu 283/AB

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 73 75 07
 Fernschreib-Nr. 111800
 DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage
 der Abg. Dr. Hafner und Genossen vom
 8. April 1987, Nr. 283/J-NR/1987,
 "Fahrpreisermäßigung für Behinderte
 bzw. Invaliditäts- oder Berufsunfähig-
 keitspensionisten"

Ihre Fragen beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Der Gewährung einer Fahrpreisermäßigung für Zivilinvalide steht, abgesehen von finanziellen Erwägungen, auch der Umstand entgegen, daß einheitliche Zuordnungskriterien, die es erlauben, den Kreis der anspruchsberechtigten Zivilinvaliden gegenüber nicht anspruchsberechtigten Behinderten abzugrenzen, nicht bestehen. Daher ist auch eine nach gesundheitlichen Kriterien einheitliche Abgrenzung, die erforderlich wäre, um eine Fahrpreisermäßigung administrieren zu können, derzeit nicht vorhanden. Eine derartige normative Determinierung fällt auch nicht in den Kompetenzbereich meines Ressorts.

Dazu kommt noch, daß die sozialrechtliche Obsorge für diese Menschen auch bei gleicher Behinderung, nach dem Zeitpunkt der Entstehung, dem Bund oder dem jeweiligen Land obliegen kann; diese komplizierte Rechtslage würde größte Probleme bei der notwendigen Abgeltung der den Österreichischen Bundesbahnen erwachsenden Einnahmenausfälle mit sich bringen.

- 2 -

Solange diese Fragen - normative Determinierung und Abgeltungsregelung - von den zuständigen Stellen nicht gelöst sind, sind die Österreichischen Bundesbahnen nicht in der Lage, Zivilinvaliden eine Fahrpreisermäßigung im Sinne der Anfrage zu gewähren.

Zu Frage 2:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die Seniorenermäßigung ursprünglich keineswegs als Sozialermäßigung für die Bezieher von Renten oder Pensionen konzipiert war, sondern aus kaufmännischen Überlegungen - unabhängig vom Bezug einer Rente oder Pension - allen Personen ab Erreichen einer bestimmten Altersgrenze gewährt wurde. Durch Verordnung der Bundesregierung vom 14.10.1986 ist diese Seniorenermäßigung nunmehr mit einem Betrag von 204,7 Mio S für 1987 dem gemeinwirtschaftlichen Bereich zugeordnet worden.

Ein administrierbares Kriterium als Maß für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird nur schwer zu finden sein. Es sei denn, man ginge davon aus, als wirtschaftlich nicht leistungsfähig nur Bezieher einer Ausgleichsrente oder eines Hilflosenzuschusses zu sehen. Dies würde jedoch bedeuten, daß die Mehrheit der heute Anspruchsberechtigten diese Fahrpreisermäßigung verlieren müßten. Hinzu kommt, daß die Realisierung der Idee der Gewährung von Fahrpreisermäßigungen nur an sozial bedürftige Pensionisten eine grundlegende Systemänderung, nicht nur in der Tarifpolitik der Österreichischen Bundesbahnen zur Folge hätte, sondern ihr die Bedeutung einer sozialpolitischen Grundsatzentscheidung beizumessen wäre. Derartiges ist derzeit nicht geplant.

Wien, am 3. Juni 1987

Der Bundesminister:

